

Gerd Hankel

Ruanda



Gerd Hankel

# Ruanda

Leben und Neuaufbau nach dem Völkermord

Wie Geschichte gemacht und zur offiziellen Wahrheit wird

Dieses Buch wird gefördert von der Hamburger Stiftung zur Förderung von  
Wissenschaft und Kultur.

© 2016 zu Klampen Verlag · Röse 21 · 31832 Springe  
[www.zuklampen.de](http://www.zuklampen.de)

Lektorat: Clemens Wlokas

Satz: Germano Wallmann · Gronau · [www.geisterwort.de](http://www.geisterwort.de)

Umschlaggestaltung: Hildendesign · München · [www.hildendesign.de](http://www.hildendesign.de)

Umschlagmotive: © Gerd Hankel

Druck: CPI – Clausen & Bosse · Leck

Fotos der Bildteile: © Gerd Hankel

ISBN 978-3-86674-539-1

*Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek*

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <<http://dnb.dnb.de>> abrufbar.

*Meiner Familie und  
den Menschen in Ruanda  
gewidmet.*



# Inhalt

Karten Ruandas und des Ostkongo	10
Zeittafel	12
Einleitung	17
<b>Teil I      Erste Eindrücke, ein kurzer Rückblick und beginnende Reflexionen über die Fragwürdigkeit von Begriffen (im Jahr 2002)</b>	29
1.      Der allgegenwärtige Völkermord und das normale Leben	31
1.1     Ferne Verbrechen und Formen des legitimen Umgangs damit	46
1.2     Die Wahrheit der Sieger, die Wahrheit der Besiegten und die Notwendigkeit einer Vereinbarkeit von beidem	55
2.      Die Gacaca-Pilotverfahren und ihre Wahrnehmung in Ruanda	69
2.1     Zwischen Verheißung und Zumutung – Aspekte einer widersprüchlichen justiziellen Herausforderung	76
2.2     Völkermord, Massaker und andere Verbrechen – Begriffe und ihre Botschaften zur Benennung von Unrecht	87
<b>Teil II    Eine neue Verfassung, erstmalige Präsidentschafts- und Parlamentswahlen und die Herausbildung eines Narrativs (in den Jahren 2003 und 2004)</b>	101
1.      Ein Staat konstituiert sich unter schwierigen Bedingungen, aber nach vorgefasstem Plan	103
1.1     Das Selbstverständnis der neuen ruandischen Politik und die Frage nach seiner Berechtigung	116
1.2     Der Unterschied zwischen geschriebenem Recht und praktischer Politik oder der Verweis auf die afrikanische Form der Demokratie	131

2.	Zehn Jahre danach – Erinnerung an den Völkermord und Aufbau eines neuen Feindbildes	139
2.1	Individuelles Leid und dessen öffentliche Anerkennung – über Inhalt und Grenzen von Betroffenheit und Gedenken	149
2.2	Schlimmste Verbrechen, viele Täter, eine Schutzmacht: von Abgründen in dieser und jener Richtung	162
<b>Teil III</b>	<b>Die Zeit der Konsolidierung (in den Jahren 2005–2007)</b>	177
1.	Die Gesellschaft bekommt Helden	184
2.	Gacaca beginnt im ganzen Land. Die Hoffnungen der Täter und die Befürchtungen der Opfer	197
Exkurs	Was 1994 in Ruanda Täter zu Tätern machte und die Frage nach der Besonderheit der ausgeübten Gewalt	214
3.	Die neue Politik nach außen. Vom Nutzen mächtiger Freunde	240
Exkurs	Was den Völkermord in Ruanda vom Holocaust unterscheidet	259
4.	Die neue Politik nach innen. Effizienz, Effizienz, Effizienz	267
<b>Teil IV</b>	<b>Ein selbstbewusster Staat in Afrika (die Jahre 2008–2010)</b>	287
1.	Siege (und Scheinsiege) in der Politik	301
Exkurs	Entwicklungsarbeit in Ruanda – zwischen Anbiederung, Verständnis und Kritik	316
2.	Siege (und Scheinsiege) im Recht – vom zweifelhaften Erfolg rechtsoffensiver Maßnahmen	326
3.	Siege (und Scheinsiege) im Krieg – das überraschende Bündnis mit dem Kongo und dessen Folgen	339
<b>Teil V</b>	<b>Die langen Schatten der Vergangenheit und die fortdauernde Vereitelung ihrer Aufhellung (die Jahre 2011 und 2012)</b>	361
1.	Gacaca – Ende und Ergebnis eines ambivalenten Unternehmens	379

2.	Arusha – vom zweifelhaften Sinn einer gezügelten internationalen Strafjustiz	397
3.	Die Gefährlichkeit oppositioneller Tätigkeiten innerhalb und außerhalb Ruandas	412
4.	Die Lüge als politisches Prinzip? – Der Fall der Bewegung M 23 und seine grundsätzliche Bedeutung	423

<b>Abschließende Bemerkungen, einschließlich einer Annäherung an die Frage: Wie viel Unrecht verträgt der Fortschritt? und eines Rückblicks auf die Jahre 2013 bis 2015</b>	441
---	-----

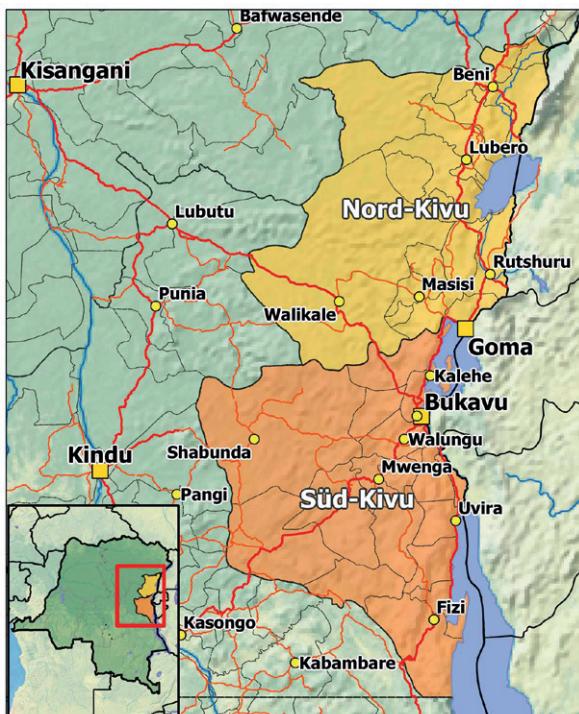
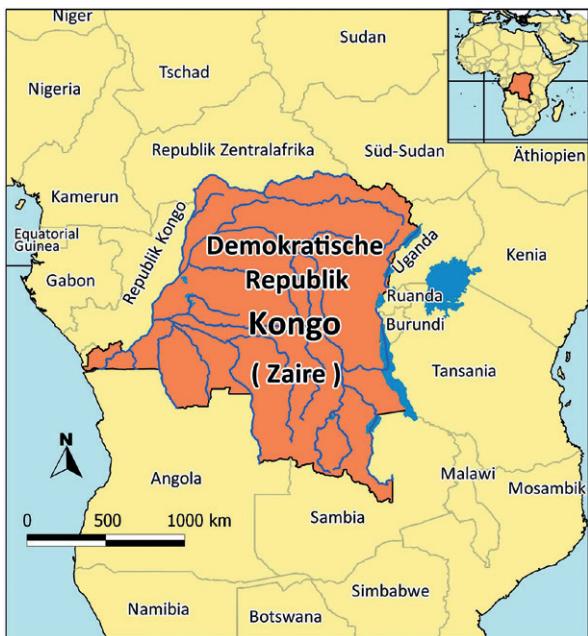
## Anhang

Abkürzungsverzeichnis	463
Literaturverzeichnis	465



Karte von Ruanda (bis 2006)

Karte als Präfekturgrenzen bezeichneten gestrichelten Linien sind nach der 2006 erfolgten administrativen Neuordnung des Landes die Provinzgrenzen. Die als ganz im Süden liegend angegebene Stadt Nyanza liegt tatsächlich zirka 30 Kilometer nördlich von Butare. Zudem sind einige Städte umbenannt worden, so z. B. Gisenyi in Rubavu, Ruhengeri in Musanze, Byumba in Gikumbi, Gitarama in Muhanga, Cyanngugu in Rusizi oder Butare in Huye. Häufig werden jedoch die alten und neuen Städtenamen nebeneinander verwendet.



## Zeittafel

ab dem 11. Jahrhundert	Auf dem Gebiet des heutigen Ruanda bilden sich kleinere Herrschaftsverbände heraus, die als Königreiche bezeichnet werden können.
14.–17. Jahrhundert	Die Vorherrschaft des Reichs Nyiginya entsteht, an dessen Spitze ein König (Mwami) steht. Dieser ist Tutsi.
19. Jahrhundert	Die Gegensätze in der Bevölkerung verschärfen sich, nur mit Mühe kann der Mwami seine Macht behaupten.
1884/85	Auf der Berliner Kongo-Konferenz werden die bis dahin kaum bekannten Königreiche Ruanda und Urundi (heute: Burundi) dem deutschen Kaiserreich zugeordnet.
1894	Oberleutnant Gustav Adolf Graf von Götzen durchquert mit einer Expedition Afrika von Ost nach West und hält sich dabei vom 2. Mai bis 26. Juni als erster Europäer in Ruanda auf.
1898	Beginn dauerhafter deutscher Präsenz in Ruanda.
1900	Die Afrika-Missionare »Weiße Väter« gründen die erste katholische Missionsstation in Ruanda.
1908	Der kaiserliche Resident, Arzt, Ethnologe und Schriftsteller Richard Kandt richtet die Residentur Ruanda in Kigali ein.
1916	Mit dem Einmarsch belgischer und britischer Truppen in Ruanda endet faktisch die deutsche Kolonialherrschaft über Ruanda-Urundi.
1923	Ruanda-Urundi wird als Mandatsgebiet des Völkerbunds belgischer Verwaltung unterstellt.
1933	Nach einer Volkszählung erhalten die Ruander Ausweise, in denen die ethnische Zugehörigkeit Hutu, Tutsi oder Twa vermerkt ist.
1946	Ruanda-Urundi werden der UN-Treuhand unterstellt, als Verwaltungsmacht wird Belgien bestellt.
1946	Das katholische Christentum wird in Ruanda Staatsreligion.
1957	Veröffentlichung des Hutu-Manifests, in dem sich Vertreter der Hutu-Mehrheit gegen die Unterdrückung durch die Tutsi-Minderheit wenden.

## Einleitung

Von April bis Juli 1994 fand in Ruanda ein Völkermord statt. Zwischen 500 000 und einer Million Menschen verloren ihr Leben.<sup>1</sup> Die Täter stammten aus der Bevölkerungsgruppe der Hutu, der die große Mehrheit der Ruander angehörte. Die Opfer waren zumeist Tutsi, die die Minderheit innerhalb der ruandischen Bevölkerung bildeten, oder Hutu, die der Opposition zugerechnet wurden.

Der Völkermord war grausamer Höhepunkt eines Krieges, der am 1. Oktober 1990 begonnen hatte und der mit dem Völkermord noch nicht zu Ende war. Mal mehr, mal weniger intensiv begleitete dieser Krieg die erste Phase der politischen Konsolidierung in Ruanda und griff dann über auf das benachbarte Zaire. Offiziell zu Ende war er erst 2003, doch noch immer gibt es vor allem in den beiden Kivu-Provinzen im Osten der Demokratischen Republik Kongo, in die Zaire 1997 umbenannt worden war, bewaffnete Auseinandersetzungen, die nicht selten – zuletzt im Herbst 2013 und Frühjahr 2015 – kriegerische Formen annehmen.

In Ruanda selbst herrscht heute Frieden. Eine neue Verfassung wurde per Referendum angenommen. Sie verspricht politische Pluralität, unbedingte Achtung vor den Menschenrechten und Bewahrung demokratischer Strukturen. Drei Parlaments- und zwei Präsidentschaftswahlen haben stattgefunden, ohne dass es zu ernsthaften Spannungen gekommen wäre. Die Wirtschaft wächst, das Land modernisiert sich und erhöht ständig seine Attraktivität für ausländische Investoren. Kigali, die Hauptstadt, hat heute nichts mehr mit der verschlafenen Stadt zu tun, die es mal gewesen ist. Seit 1994 hat sich ihre Bevölkerung mehr als vervierfacht. Hotels, Bürotürme und Banken bestimmen das Stadtbild, Straßen wurden neu angelegt oder verbreitert und Glasfaserkabel verlegt, nicht nur in Kigali, sondern entlang aller größeren Verkehrsachsen des Landes.

»Vision 2020« heißt das Programm, das Ruandas künftiges Gesicht prägen soll. Es ist das Gesicht eines Staates, der sein Inlandsprodukt über Dienstleistungen erwirtschaftet und sich als Drehscheibe der ökonomischen Aktivitäten

<sup>1</sup> Alison Des Forges, Kein Zeuge darf überleben. Der Genozid in Ruanda, Hamburg 2002, spricht von 507 000 Toten (S. 34), die im Juni 2012 in Kigali erschienene Broschüre Repubulika y'u Rwanda (National Service of Gacaca Courts), Summary of the report presented at the closing of Gacaca Courts activities hingegen von 1 050 000 Toten. Auf die unterschiedlichen Opferzahlen und ihre Bedeutung komme ich noch zu sprechen.

im Gebiet der Großen Seen begreift. Eines Staates, der selbstbewusst seine Zukunft gestaltet und alle Ruander in dieses Vorhaben einbezieht. Der für ein neues, modernes Ruanda steht, auf das die Ruander stolz sind und das wie ein Leuchtturm weit über seine territorialen Grenzen hinaus strahlt.

Schon jetzt ist das Land zu einem wichtigen Akteur in der afrikanischen Politik geworden. Bei der internationalen Friedensmission in Darfur ist es mit dem größten Kontingent vertreten, in der Afrikanischen Entwicklungsbank stellte es von 2005 bis 2015 den Präsidenten, und in der Ostafrikanischen Gemeinschaft ist ein Ruander seit 2011 Generalsekretär. Staatspräsident Paul Kagame gilt als Inkarnation des neuen afrikanischen Staatsführers, pragmatisch, ideologiefern und von ökonomischem Sachverstand, ein viel umworbener Gesprächspartner, wenn es um die Kooperation mit Afrika geht. Und die Frauenquote, die seine Regierung in Politik und Verwaltung eingeführt und auch der Wirtschaft nachdrücklich empfohlen hat, wird weltweit als vorbildlich gepriesen.

Es ist unübersehbar: Aus einem kleinen Land, so unbedeutend und entlegen, dass in ihm nahezu unbemerkt Krieg und Völkermord stattfinden konnten, ist ein Staat geworden, der in der Welt zur Kenntnis genommen wird. Ein vormals typischer Schauplatz des destruktiven Zusammenspiels von Ethnizismus, Landknappheit, Armut und Gewalt hat sich zu einem Symbol des Aufbruchs in Afrika entwickelt. Es scheint, dass in Ruanda der reflektierte Umgang mit der eigenen Vergangenheit und der Wille, daraus die notwendigen Lehren zu ziehen, eine überaus fruchtbare Symbiose eingegangen sind.

So gesehen ist es auch nicht verwunderlich, dass Ruanda große internationale Anerkennung und Unterstützung erfährt. Als Vertreter Afrikas war es ab Januar 2013 für zwei Jahre nichtständiges Mitglied des UN-Sicherheitsrats. Für die weitere wirtschaftliche und soziale Entwicklung stellen Weltbank und Währungsfond immer wieder hohe Summen zur Verfügung, westeuropäische und nordamerikanische Staaten leisten Budgethilfe oder fördern gezielt bestimmte Projekte, vom Straßenbau bis hin zum Wiederaufbau der Justiz. Nichtstaatliche Organisationen (NGOs) arbeiten, gewöhnlich zusammen mit ruandischen NGOs, an der Überwindung der physischen und vor allem psychischen Folgen des Völkermords und engagieren sich in diversen Maßnahmen der offiziellen Versöhnungspolitik. Ausländische Studentengruppen und Mitglieder kirchlicher Vereinigungen gehen aufs Land oder in Provinzstädte und helfen durch ihre »Friedensarbeit« mit, den Appell des »Nie wieder!«, der vor beinahe siebzig Jahren, anlässlich der Verabschiedung der UN-Völkermordkonvention 1948, zur Verhinderung des Völkermordverbrechens lanciert worden ist, endlich Wirklichkeit werden zu lassen.

Das ist die eine Seite. Die andere ist, dass der weltweiten Anerkennung und solidarischen Unterstützung heftige, erbitterte Kritik gegenübersteht. Folgt man ihr, dann ist es so, als ob es kein Übel der Welt gäbe, das nicht in Ruanda zu Hause ist. Massenmord, Beseitigung politischer Gegner mitsamt ihren Familien, Folter, Erpressung, Betrug und zynische Machtpolitik seien die

## 1.2 Die Wahrheit der Sieger, die Wahrheit der Besiegten und die Notwendigkeit einer Vereinbarkeit von beidem

Die Feststellung, dass auch nach größtem Unglück das Leben weitergeht, ist banal, aber von beträchtlicher Tragweite. Das Leid der Opfer<sup>29</sup> kann noch so groß, das Verbrechen der Täter noch so abscheulich sein, für beide gibt es, wenn auch sicherlich keinen Alltag im üblichen Wortsinn mehr, so doch ein Gefüge von alltäglichen Abläufen, Erwartungen und Zwängen, denen sie sich nicht oder allenfalls durch Flucht aus dem eigenen Leben entziehen können. Aber das Leben, das weitergelebt wird, bedarf, damit es in Würde weitergelebt werden kann, gewisser Voraussetzungen, die von dritter Seite erbracht werden müssen. Da ist zunächst die Unterstützung in der individuellen Sphäre der Betroffenen zur Linderung ihrer psychischen oder physischen Verletzungen. Auf diesen Aspekt soll jetzt noch nicht eingegangen werden. Dann ist da die Unterstützung, die Gesellschaften, einzelne Staaten oder die Staatengemeinschaft zu leisten imstande sind. Sie bildet sozusagen das Fundament, auf dem die individuelle Unterstützung praktiziert werden kann. Über diverse Aktivitäten gibt sie den Rahmen vor, der über die Wahrnehmung von Tätern und Opfern entscheidet, mithin letztlich darüber, wie sich eine Gesellschaft ihrer annimmt und die eigene soziale Zukunft organisiert.

Eine dieser Aktivitäten, zeitweilig die wohl wichtigste, ist die justizielle. Nicht nur dass bei ihr als Reaktionsform auf geschehenes Unrecht Legalität und Legitimität zusammenlaufen, sie begründet über die Verhandlung der Tat auch ein Narrativ, das die gerichtlich festgestellte Wahrheit enthält. Dass sich das Narrativ vielleicht später ändern wird, ist erfahrungsgemäß nicht auszuschließen. Erst aber ist es in der Welt und mit ihm eine Wahrheit, die, wie es vor Gericht sein sollte, dem Streben nach Gerechtigkeit entspringt und zugleich Befriedigung und Frieden schaffen soll.

Wie kommt das Gericht zu dieser Wahrheit? Indem es versucht, den Sachverhalt, der Gegenstand des Verfahrens ist, wahrheitsgemäß zu klären, müsste die nahe liegende Antwort lauten. Schließlich ist es Aufgabe eines Gerichts, ein schuldangemessenes Urteil zu sprechen, wozu eben untrennbar gehört, über Beweismittel herauszufinden, was tatsächlich geschehen ist, und zwar so, dass das Ergebnis unabhängig von der subjektiven Betroffenheit der Beteiligten bestehen bleibt, von der Anklage oder der Verteidigung eingelegte Rechtsmittel also nicht greifen. Allerdings beschreibt diese Antwort ein Ziel, das umso

<sup>29</sup> Der völkerrechtlich anerkannte Opferbegriff ist inhaltlich so weit gesteckt, dass er auch Familienangehörige oder Nachkommen, d. h. mittelbar von der Gewalttat Betroffene, erfasst. Vgl. Nr. 8 der Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of International Humanitarian Law (<http://www2.ohchr.org/english/law/remedy.htm>).

schwerer zu erreichen ist, je stärker sich die Taten von der »normalen« Kriminalität unterscheiden. Wo der Täter allein der Gesellschaft gegenübersteht, ist die Tätigkeit von Gerichten in weitaus größerem Maße von externer sozialer Zustimmung getragen als dort, wo der Täter in Übereinstimmung mit großen Teilen der Gesellschaft oder im Auftrag von deren Führung gehandelt hat. Was im ersten Fall gewöhnlich problemlos als wahr und als tragfähige Grundlage für einen Richterspruch anerkannt wird, ist im zweiten leicht Gegenstand von Kontroversen und Ablehnung, eben weil der Normbruch (weitgehend) konsensuell begangen wurde und die Betroffenheit darum groß ist. Einige Beispiele aus der Geschichte mögen dies verdeutlichen, bevor wir uns vor diesem Erfahrungshorizont wieder Ruanda zuwenden:

Dass die sogenannten Hauptkriegsverbrecher NS-Deutschlands sich 1945/46 für ihre Taten vor dem Internationalen Militärtribunal in Nürnberg verantworten mussten, stieß auch in Deutschland auf breite Zustimmung. Doch schon die Nachfolgeprozesse gegen weitere Repräsentanten des NS-Systems riefen Abwehrreaktionen hervor, die sich in der Breite und Tiefe noch ganz erheblich verstärkten, als auch die vielen kleinen Täter, Unterstützer und Mitläufte in den Fokus der Justiz gerieten. Nach eigener Überzeugung und getragen von einer allgemeinen Stimmung waren nicht sie schuld an den NS-Verbrechen, allenfalls waren sie seit 1933 respektive 1939 auf unglückliche Weise in die deutsche Geschichte verstrickt, eher noch irregeleitet worden, und, wenn sie sich ihre eigenen Verluste vergegenwärtigten, eigentlich auch Opfer.<sup>30</sup> Mehr als zehn Jahre sollte es dauern,<sup>31</sup> bis die Wahrheit über die Dimension der NS-Verbrechen sich durchzusetzen begann, bis deutsche Gerichte, sich stützend auf historiografische Forschung, sie aber teilweise auch weiter befördernd, das richtige Täter-Opfer-Verhältnis unmissverständlich machten. In den folgenden Jahrzehnten wurde das von Deutschen und im deutschen Namen begangene Unrecht schließlich zu einer fest etablierten Wahrheit. Die Vorstellung von den begangenen Verbrechen wurde so konkret und das moralische Unwerturteil so eindeutig, dass die Thematisierung der durchaus auch vorhandenen eigenen Leiderfahrungen als ungehörig und Versuch einer Relativierung oder Aufrechnung empfunden wurde.<sup>32</sup> Es sollte noch einige Zeit dauern, bis

30 Vgl. vor allem Norbert Frei, Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1999, S. 397–406.

31 Als Schlüsselereignis können hier entweder der Ulmer Einsatzgruppenprozess und die nachfolgende Gründung der Zentralen Stelle zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen (1958) oder der Auschwitz-Prozess (1963–1965) gesehen werden, vgl. Peter Reichel, Der Nationalsozialismus vor Gericht und die Rückkehr zum Rechtsstaat, in: Peter Reichel/Harald Schmid/Peter Steinbach (Hg.), Der Nationalsozialismus – Die zweite Geschichte. Überwindung – Deutung – Erinnerung, München 2009, S. 47–53.

32 Vgl. hier z.B. nur die Kontroverse um den Dokumentarfilm von Helke Sander, Befreier und Befreite, der 1992 erstmals gezeigt wurde und sich mit der Vergewaltigung

die Tatsache, dass auch Deutsche Opfer von Bombenkrieg, Vertreibungen und Vergewaltigungen geworden waren, erwähnt werden konnte, ohne den Verdacht eines unanständigen Geschichtsrevisionismus aufkommen zu lassen.<sup>33</sup> Neben der dominanten Wahrheit deutscher Verbrechen hat seitdem auch die sekundäre Wahrheit alliierter deutscher Opfer ihren Platz.

Einen völlig anderen Weg beschritt das post-franquistische Spanien. Als General Francisco Franco im November 1975 starb, wurde die schon Monate zuvor in einem Klima großer Anspannung diskutierte Frage akut, wie das Land mit 40 Jahren Diktatur und, den Bürgerkrieg 1936 bis 1939 eingeschlossen, Hunderttausenden von Toten umgehen sollte. Die Anhänger des Diktators und Nutznießer seines Regimes setzten auf den Fortbestand der politischen Ordnung und ihrer rechtlichen Unantastbarkeit, während die schnell erstarrende demokratische Opposition den Bruch (*la ruptura*) mit der Vergangenheit forderte. Beide Positionen waren in ihrer apodiktischen Formulierung unvereinbar und hätten, wie gemäßigte Kräfte in den jeweiligen Lagern erkannten, Spanien in einen Strudel der Gewalt gezogen, der aller Wahrscheinlichkeit nach in einen neuen Bürgerkrieg geführt hätte. Die gemäßigten Kräfte des franquistischen Establishments und einflussreiche Teile der Opposition verständigten sich daher darauf, Konsensfindung und nicht ideologische Maximaforderungen zur Richtschnur der neuen Politik zu machen.<sup>34</sup> Basierend auf dem Topos des Bürgerkriegs als eines tragischen »Bruderkriegs« (*guerra fraterna*) entwickelten sie das Narrativ einer beiderseitigen Verstrickung in Gewalt und Schuld, die, um nicht zu einer gefährlichen Hypothek für die Zukunft des Landes zu werden, in die Vergangenheit verbannt werden müsse. Ein virtueller »Pakt des Vergessens« (*pacto del olvido*) markierte Schlussstrich und Neubeginn.<sup>35</sup> Amnestiegesetze sicherten den Übergang zur Demokratie, der,

deutscher Mädchen und Frauen in der Schlussphase des Zweiten Weltkriegs befasst, [http://www.literaturkritik.de/public/rezension.php?rez\\_id=9695](http://www.literaturkritik.de/public/rezension.php?rez_id=9695).

33 Vgl. z.B. die Beiträge in Stefan Burgdorff, Christian Habbe (Hg.), *Als Feuer vom Himmel fiel. Der Bombenkrieg in Deutschland*, München 2005, oder in Dietmar Süß (Hg.), *Deutschland im Luftkrieg. Geschichte und Erinnerung*, München 2007; zur Vertreibung vgl. z.B. die Artikel über die Vertreibung Deutscher nach dem Zweiten Weltkrieg in: Detlef Brandes/Holm Sundhausen/Stefan Troebst (Hg.), *Lexikon der Vertreibungen. Deportation, Zwangsaussiedlung und ethnische Säuberung im Europa des 20. Jahrhunderts*, Wien u.a. 2010; zum Thema Vergewaltigungen ist bezeichnend das Schicksal von Marta Hillers Buch »Eine Frau in Berlin«, das 1959 auf Deutsch erschien, eine äußerst negative Aufnahme erfuhr und das dann 2003 in der Neuauflage ganz andere Reaktionen hervorrief und sogar verfilmt wurde.

34 Vgl. Walther L. Bernecker/Sören Brinkmann, *Kampf der Erinnerungen. Der Spanische Bürgerkrieg in Politik und Gesellschaft 1936–2006*, 2. Aufl., Nettersheim 2006, S. 229 ff.

35 Ebenda, S. 234, 246, 304; Jon Elster, *Die Akten schließen. Recht und Gerechtigkeit nach dem Ende von Diktaturen*, Frankfurt/New York 2005, S. 74.

abgesehen von kleineren Erschütterungen, erfolgreich verlief. Dass nicht ein einziger Täter franquistischer oder republikanischer Verbrechen vor Gericht gestellt wurde und die folgenden fast vier Jahrzehnte Franco-Diktatur ein Kapitel in der spanischen Geschichte waren, das tunlichst geschlossen bleiben sollte, gefährdete zu keinem Zeitpunkt ernsthaft die Herausbildung und Konsolidierung demokratischer Strukturen in Spanien.<sup>36</sup> Sieger und Besiegte verzichteten auf die juristische Feststellung ihrer Wahrheit, und auch alle außerjuridischen Initiativen, die Tabuisierungsstrategien aufzubrechen, blieben, jedenfalls bis Ende der 1990er Jahre, erfolglos. Seither hat es mehrere Versuche gegeben, die Straflosigkeit für Diktaturverbrechen aufzuheben und eine Erinnerungskultur zu schaffen. Erfolg ist ihnen nicht bzw. nur in geringem Maße beschieden gewesen. Die systematische Aufklärung der Diktaturverbrechen wurde 2005 mit dem Hinweis, dass eine Lösung gefunden werden müsse, die »beide Lager zufrieden stelle und dazu diene, Wunden vernarben zu lassen und nicht neue aufzureißen« ad acta gelegt.<sup>37</sup> Dabei ist es bis heute geblieben.<sup>38</sup> Ein Erinnerungsgesetz (*ley de memoria histórica*), das im Oktober 2007 vom Parlament verabschiedet wurde, ordnet die verschiedenen Sphären der Erinnerung ebenfalls deutlich dem Erhalt des inneren Friedens unter.<sup>39</sup> Trotz gelehrter Kritik an diesem Zustand bleibt als Fazit festzuhalten, dass sich im gesamtgesellschaftlichen Rahmen gesehen beide Seiten mit dem Beschweigen der Vergangenheit arrangiert haben. Wahrheiten gab es nur auf jeweils einer Seite und dort blieben sie auch. Die Frage einer auch nur partiellen Vereinbarkeit dieser Wahrheiten stellte sich nicht.

Wieder anders verhielt es sich in Frankreich. Nach der Befreiung des Landes im August 1944 kam es zu einer Welle der Säuberung (*épuration*) in den vormals besetzten Gebieten. In einem ersten Schritt wurden zwischen 8000 und 9000 tatsächlicher oder vermeintlicher Kollaborateure hingerichtet, ohne Gerichtsverfahren und unter Umständen, die Wut und Rache als bestimmendes Motiv erkennen ließen. Danach fanden Prozesse gegen zirka 125 000 Angeklagte statt, von denen gut drei Viertel wegen diverser Kollaborationshandlungen verurteilt wurden, etwa 1600 zum Tode.<sup>40</sup> Mit Beginn der Vierten Republik erlahmte 1946 jedoch der Verfolgungseifer deutlich. Zwei Amnestiegesetze

36 Vgl. Bernecker/Brinkmann, Kampf der Erinnerungen, S. 341 f.

37 Zitiert nach ebenda, S. 325.

38 Ermittlungen des Untersuchungsrichters Baltasar Garzón, die dieser 2008 wegen der unter Franco begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingeleitet hatte, wurden durch Urteil des obersten spanischen Gerichtshofs im Februar 2012 für illegal erklärt, weil sie gegen das Amnestiegesetz von 1977 verstießen, vgl. <http://www.guardian.co.uk/world/2012/feb/27/baltasar-garzon-cleared-franco-crimes>.

39 Vgl. <http://www.boe.es/boe/dias/2007/12/27/pdfs/A53410-53416.pdf>.

40 Vgl. Robert O. Paxton, La France de Vichy 1940–1944, 2. Aufl., Paris 1997, S. 369; Henry Rousso, Frankreich und die »dunklen Jahre«. Das Regime von Vichy in Geschichte und Gegenwart, Göttingen 2010, S. 89–95, 125–131.

von 1951 und 1953 sorgten nicht nur dafür, dass die allermeisten Verurteilten wieder das Gefängnis verlassen konnten. Auch zwei Drittel der Beamten, Richter und Diplomaten des Vichy-Regimes gelangten in der neuen Republik wieder in Amt und Würden.<sup>41</sup> Die »Republik des Schweigens« (*la République du silence*) sollte die Vierte Republik deshalb von Jean-Paul Sartre genannt werden.<sup>42</sup> Aber auch nach ihrem Ende 1958 (als sie von der Fünften Republik unter Charles de Gaulle abgelöst wurde) dauerte das Schweigen an. Vorherrschend war das Selbstbild von einem Frankreich als Opfer der NS-Aggression, in dem die *Résistance* ebendiese Aggression und die nachfolgende Besatzung letztlich erfolgreich bekämpft hat und das sich nunmehr dem erfolgreichen politischen und sozialen Wiederaufbau des Landes widmete.<sup>43</sup> Dass auch Franzosen an NS-Verbrechen beteiligt waren, die Kollaboration mithin eine ausgeprägte antisemitische Komponente hatte, trat erst allmählich in das Bewusstsein der Bevölkerung. Mit Erstaunen und Erschrecken wurde noch Mitte der 1990er Jahre zur Kenntnis genommen, dass ein hoher Vichy-Beamter, der bereitwillig die NS-Vernichtungsziele durchzusetzen geholfen hatte, nach der Befreiung seine Karriere fortsetzen und 1978 sogar Finanzminister werden konnte.<sup>44</sup> Mittlerweile ist jedoch auch dieser Teil der französischen Geschichte in der Gesellschaft angekommen, ja hat sogar deutlich deren Verständnis, selbst Opfer geworden zu sein, überlagert.<sup>45</sup> Rückblickend haben sich damit zwei Wahrheiten herausgebildet. Die eine als Katalysator eines Selbstheilungsprozesses, eine einfache, nahe liegende und wohl auch bequeme Wahrheit, die andere als Anerkenntnis der eigenen Täterrolle, eine schwierigere Wahrheit, die den Wechsel vom Opfer- zum Täterverständnis implizierte. Vereinbarkeitsprobleme mit jeweils anderen Wahrheiten stellen sich nicht. Im ersten Fall lag dies an der Schnelligkeit, Härte und Nachhaltigkeit ihrer Durchsetzung, im zweiten am Zeitablauf und dem fortwirkenden, von Besatzung und *Résistance* angebotenen Neutralisierungspotenzial.

Ein letztes Beispiel für den Versuch der Vergangenheitsaufarbeitung kann dem südafrikanischen Modell entnommen werden. Dieses Modell, das 1995 nach einer beinahe 50-jährigen Zeit der *Apartheid* (1948–1994) in Form einer Wahrheits- und Versöhnungskommission (*Truth and Reconciliation*

41 Ebenda, S. 373, 380 ff.; Henry Rousso, Justiz, Geschichte und Erinnerung in Frankreich. Überlegungen zum Papon-Prozess, in: Norbert Frei/Dirk van Laak/Michael Stolleis (Hg.), Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit, München 2000, S. 146 ff.

42 Vgl. den Hinweis bei Paxton, *La France de Vichy*, S. 372.

43 Vgl. Rousso, Justiz, Geschichte und Erinnerung in Frankreich, S. 150.

44 Gemeint ist Maurice Papon, gegen den der Prozess wegen seiner NS-Verbrechen 1997 eröffnet wurde. Vgl. dazu Rousso, ebenda, S. 141, 144 f.; zur Vorgeschichte vgl. Annette Wieviorka, *La France et le Procès de Nuremberg*, in: Annette Wieviorka (Hg.), *Les Procès de Nuremberg et de Tokyo*, Brüssel 1996, S. 80–85.

45 Vgl. Rousso, Justiz, Geschichte und Erinnerung in Frankreich, S. 149.

*Commission*, TRC) eingeführt wurde,<sup>46</sup> kann heute als Inbild einer nicht-strafjustiziellen Variante der »Übergangsjustiz« (Transitional Justice, ein Begriff, der sich auch seit jener Zeit durchzusetzen begann) gelten. Ihr Vorteil ist, dass sie ein Kompromiss zwischen divergierenden Forderungen ist. Wenn, wie in Südafrika, von den vormaligen Machthabern und Apartheid-Befürwortern eine Generalamnestie gefordert wird, die Anhänger der Befreiungsbewegungen aber eine umfassende Strafverfolgung nach dem Vorbild der Nürnberger Prozesse verlangen, ist die Wahrheits- und Versöhnungskommission eine Zwischenlösung zur Überwindung einer konfrontativen und möglicherweise explosiven Situation. Die Opfer können öffentlich zur Sprache bringen, was ihnen angetan wurde, die Täter dürfen eine Amnestie beantragen, über die ein Gremium von 19 Juristinnen und Juristen entscheidet. Wird die Amnestie abgelehnt, geht die Zuständigkeit des weiteren Verfahrens auf die ordentlichen Gerichte über. Bis 1998, dem letzten Jahr ihrer Tätigkeit, sammelte die Kommission Informationen über Zehntausende von Menschenrechtsverletzungen und Verbrechen. Etliche Morde und Anschläge konnten aufgeklärt werden, viele Opfer erhielten eine Entschädigung. Eine Amnestie wurde nicht ganz einem Drittel der über 7000 Antragsteller gewährt, die sich im Übrigen, wie auch die Täter in allen anderen Verfahren, auf beide Seiten des Konflikts verteilten. Nicht nur die Stützen des Apartheid-Regimes wie z. B. Angehörige der Sicherheitskräfte mussten sich verantworten, sondern auch Mitglieder der Befreiungsbewegungen, die Sabotageakte oder Verbrechen in den eigenen Reihen begangen hatten.<sup>47</sup> Im Zeichen der angestrebten friedlichen Zukunft Südafrikas sollte die gesamte gewaltgeprägte Vergangenheit Gegenstand öffentlicher Debatte werden. Die individuell-faktische oder forensische Wahrheit (*factual or forensic truth*) sollte übergehen in die von einem größeren Personenkreis geteilte persönliche oder narrative Wahrheit (*personal or narrative truth*), die wiederum zu einer sozialen oder dialogischen Wahrheit (*social or dialogue truth*) und am Ende zu einer die ganze Gesellschaft erfassenden heilenden und restaurativen Wahrheit (*healing and restorative truth*) werden sollte.<sup>48</sup> Mit anderen Worten, die Wahrheits- und Versöhnungskommission hatte

46 Vgl. Clivia von Dewitz, Südafrika, Teilband 8 von: Albin Eser/Ulrich Sieber/Jörg Arnold (Hg.), Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse, Berlin 2005, S. 54.

47 Ebenda, S. 54 f., 130–141, 165 f.; vgl. auch Ruti G. Teitel, Transitional Justice, New York 2000, S. 88 ff.

48 Vgl. den Hinweis bei Susanne Buckley-Zistel und Anika Oettler, Was bedeutet: *Transitional Justice?*, in: Susanne Buckley-Zistel/Thomas Kater (Hg.), Nach Krieg, Gewalt und Repression. Vom schwierigen Umgang mit der Vergangenheit, Baden-Baden 2011, S. 32. Zum angestrebten Versöhnungsprozess in Südafrika vgl. vor allem Ralf K. Wüstenberg, Die politische Dimension der Versöhnung. Eine theologische Studie zum Umgang mit Schuld nach den Systemumbrüchen in Südafrika und Deutschland, Gütersloh 2004, S. 111–239.

die Aufgabe, eine Vereinbarkeit der beiderseitigen Opfer- und Tätererfahrungen herzustellen, um dann über einen zentralen Aspekt dieser Erfahrungen, nämlich korrespondierende Leidensgeschichten, die Voraussetzung für einen inneren Frieden in der Gesellschaft zu schaffen.

Außer den hier skizzierten vier verschiedenen Wegen, mit einer gewaltvollen Vergangenheit in einer Weise umzugehen, die deren destruktives Potenzial möglichst unschädlich macht, gab und gibt es bekanntlich noch andere Ansätze, die den Besonderheiten des vorangegangenen Konflikts Rechnung tragen.<sup>49</sup> Dennoch können die dargestellten Beispiele als ein Muster gesehen werden, das Strukturen und Konstanten von Übergangsszenarien aufweist, die auch eine Einordnung der für und in Ruanda gewählten Lösung erlauben. Fassen wir auf dieser Grundlage das wesentliche Ergebnis noch einmal kurz zusammen (ich gehe dabei, wie eingangs angesprochen, von der Prämisse aus, dass die justiziell festgestellte Wahrheit nicht Gerechtigkeit bedeuten muss, dass sie aber eine Annäherung an das, was in der betroffenen Gesellschaft als gerecht empfunden wird, überhaupt erst möglich macht): In einer Gesellschaft, die sich durch Förderung und Akzeptanz von Verbrechen moralisch ins Abseits gestellt hat (wie die deutsche zwischen 1939 und 1945), stellt sich das Problem der Vereinbarkeit gegensätzlicher Wahrheiten nicht ernstlich. Die Opfer sind tot oder leben anderswo, den Umgang mit den vergangenen Verbrechen machen die Mitglieder der Gesellschaft, der die Täter angehören, unter sich aus. Weder Verdrängung noch Akzeptanz noch Bekenntnis können den inneren gesellschaftlichen Frieden gefährden, erfahrenes Unrecht vermag das begangene nicht ansatzweise zu beseitigen. Wo hingegen Täter und Opfer weiterhin zusammenleben, das Kräfteverhältnis annähernd gleich ist und das wechselseitig zugefügte Unrecht nach vorherrschender Überzeugung nicht in einem zu deutlichen Missverhältnis steht (so im post-franquistischen Spanien), wird vergangenes verbrecherisches Geschehen tabuisiert. Tätergruppen sind auch Opfergruppen und umgekehrt. Um des gesellschaftlichen Friedens willen soll die Vergangenheit schlüssig dem Vergessen anheim fallen.

Wo allerdings, trotz allseits begangener Verbrechen, die unterschiedliche Größe beider Gruppen das jeweils erfahrene Leid leicht in ein narratives Ungleichgewicht bringen kann (so in Südafrika nach dem Ende der Apartheid), muss durch justizielle Aufklärung und Wahrheitsfindung versucht werden, das Fundament für eine friedliche Entwicklung zu legen. Dass dieses Ziel auch durch eine relativ schnelle Racheaktion und anschließendes Beschweigen erreicht werden kann (wie das Beispiel Frankreich zeigt), erklärt sich durch die

<sup>49</sup> Vgl. den Überblick bei Teitel, *Transitional Justice*, S. 88–92; Jörg Arnold, § 4 Historisch-politische Entwicklungen, in: Albin Eser/Jörg Arnold, *Transitionsstrafrecht und Vergangenheitspolitik*, Teilband 14 von: Albin Eser/Ulrich Sieber/Jörg Arnold (Hg.), *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse*, Berlin 2012, S. 74–120.

eindeutige Verwerflichkeit des Täterhandelns aus Sicht der Mehrheitsgesellschaft, die sich ausschließlich als Opfer sieht. Eben dieses Opferverständnis erleichtert später wegen ihrer sozial konsolidierenden Wirkung die Hinnahme einer zweiten Wahrheit, die zu Tage bringt, dass die Opfergruppe auch erheblich mit Tätern und Mitläufern durchsetzt gewesen ist.

Wie eine Gesellschaft, die am Anfang einer Nach-Konflikt-Phase steht, sich zu diesem Konflikt verhält, welches Maß an faktisch verifizierbarer Information sie zulässt, hängt damit im Ergebnis entscheidend von zwei Faktoren ab, von der moralisch-rechtlich gebotenen Bewertung des vergangenen Geschehens und von der konkreten Machtkonstellation. Ist das Unwerturteil eindeutig und die Wucht der verbrecherischen Botschaft derart, dass die internationale Gemeinschaft erschrocken bis empört ist, gibt es nur eine Wahrheit, und zwar die, die das Verbrechen vorgibt. Sind darüber hinaus der Machtwechsel abgesichert und das alte Regime beseitigt, stößt die Akzeptanz dieser Wahrheit auch auf keine größeren Schwierigkeiten. Anders verhält es sich dann, wenn die Zuweisung des verbrecherischen Verhaltens an nur eine Seite zweifelhaft ist und Teile des alten Regimes weiterhin politisch oder sozial präsent sind. Zur Sicherung des Friedens ist dann ein Arrangement notwendig, das sich zwischen den zwei Polen des einvernehmlichen Vergessens und der gemeinsamen Aufarbeitung bewegt.

Gehen wir nun zurück nach Ruanda und der Situation dort, bevor eine Haltung zur Vergangenheit entwickelt wurde: Im Juli 1994 war das Land von der *Armée Patriotique Rwandaise* (APR), dem militärischen Arm der Rebellenorganisation *Front Patriotique Rwandais* (FPR), erobert worden, der Völkermord war beendet. Am 4. Juli waren APR-Kämpfer in die Hauptstadt Kigali einmarschiert, am 17. des Monats hatten sie die letzte größere Stadt, Gisenyi, im Nordwesten des Landes an der Grenze zu Zaire, besetzt. Zwei Tage später hatte die FPR infolge des vollständigen Sieges beschlossen, ihre Kampfaktivitäten einzustellen.<sup>50</sup> Kurz zuvor war bereits Pasteur Bizimungu, ein Hutu aus dem für seine fanatische Hutu-Ideologie berüchtigten Norden, der sich der Tutsi-dominierten FPR angeschlossen hatte, zum Staatspräsidenten des neuen, post-genozidalen Ruanda bestimmt worden. Und Faustin Twagiramungu, ein Hutu aus dem Süden, der auch in Opposition zum alten Regime gestanden hatte, sollte Premierminister werden. Das Amt des Vizepräsidenten und zugleich auch die Positionen des Verteidigungsministers und Generalstabschefs waren Paul Kagame zugeschlagen worden, dem Chef der FPR und Sieger des Krieges.<sup>51</sup> Was in dem Friedensvertrag von Arusha im August 1993, also noch Monate vor dem Völkermord, vereinbart worden war, die

50 Vgl. Gérard Prunier, *The Rwanda Crisis. History of a Genocide*, London 1995, S. 291–299.

51 Vgl. Bernard Lugan, *Histoire du Rwanda. De la Préhistoire à nos jours*, Paris 1997, S. 518.

Machtteilung zwischen Hutu und Tutsi in einer Übergangsregierung,<sup>52</sup> war damit bekräftigt worden. Die Zeichen standen, soweit erkennbar, auf Kooperation und Verständigung. Es sollte ein Staat geschaffen werden, gegründet auf den Prinzipien der Gewaltenteilung und des Rechts und unter Beteiligung aller Kräfte und politischer Parteien, die nicht in Völkermord und Massakern verwickelt waren. Aufbau, Versöhnung und Einheit waren die Ziele, denen sich alle verpflichtet fühlten. Eine der ersten Maßnahmen der neuen Regierung war es darum, in den Ausweisdokumenten den Hinweis auf die ethnische Zugehörigkeit, während des Völkermords von buchstäblich lebensentscheidender Bedeutung, zu streichen.<sup>53</sup>

Der Arusha-Vertrag hatte auch von der Einsetzung einer internationalen Kommission gesprochen, die die während des Krieges begangenen Menschenrechtsverletzungen untersuchen sollte.<sup>54</sup> Jetzt, nach dem Völkermord, spricht niemand mehr von einzelnen Akten der Menschenrechtsverletzung. Jetzt handelt es sich um hunderttausendfachen Mord, um Folter und andere Grausamkeiten, die die menschliche Fantasie sich auszudenken fähig ist. Und es geht darum, ein weiteres Verharren des Landes in der Apokalypse zu verhindern. »Wir mussten versuchen, dass die Überlebenden, die Opfer mit den Tätern zusammenleben konnten, und das in einem großen Durcheinander, denn wir wussten nicht, wer wofür verantwortlich war – wer ist Opfer, wer nicht und warum, wer ist verantwortlich für das, was geschehen ist und warum – und entdeckten dabei, dass wir nirgendwo anknüpfen konnten. Wir mussten den Anfangspunkt selbst bestimmen.«<sup>55</sup>

3,2 Millionen Menschen, fast die Hälfte der Einwohner Ruandas, waren vor der vorrückenden APR in die Nachbarstaaten Burundi, Tansania und

52 Der am 4. August 1993 zwischen der ruandischen Regierung und der FPR geschlossene Friedensvertrag ist das Ergebnis von Verhandlungen, die im März 1991 begonnen wurden. Art. 6 des Vertrags sah z.B. vor, dass Faustin Twagiramungu der zu bildenden Übergangsregierung vorstehen sollte, vgl. Jean Gakwaya u.a. (Hg.), *Codes et lois usuels du Rwanda*, ohne Ort 1998, S. 26.

53 Vgl. die »Déclaration du FPR relative à la mise en place des institutions« vom 17.7.1994 und das »Protocole d'accord entre les forces politiques FPR, MDR, PDC, PDI, PL, PSR et UDPR sur la mise en place des institutions nationales« vom 24.11.1994, in : ebenda, S. 67–72.

54 Vgl. das »Protocole relatif à l'Etat de droit«, ebenda, S. 31.

55 »We had to try to make the survivors, the victims, live together with the perpetrators in such a confused way, even before you [were] able to identify who was responsible for what – who is a victim, who is not, to what extent, who is responsible for what happened, to what extent – and really finding you had nowhere to start from. You had to create it.« Paul Kagame im Rückblick auf die damalige Situation, in: Stephen Kinzer, *A Thousand Hills. Rwanda's Rebirth and the Man Who Dreamed It*, Hoboken (New Jersey) 2008, S. 187.

Zaire geflüchtet, oft nach Gemeinden (*communes*) geordnet<sup>56</sup> und unter Mitnahme öffentlicher Gelder, administrativer Unterlagen und Waffen. Hinter sich gelassen hatten sie ein Land im Schockzustand, ein Land, in dem *bafuye bahagazi*, vom Tod gezeichnete Menschen, umherirrten und Ansammlungen von Geiern und Hunden auf die unzähligen Leichenfelder früherer Massaker hinwiesen.<sup>57</sup> Der Staat Ruanda und mit ihm ein Großteil seiner Bewohner waren verschwunden. Ihn wieder herzustellen und bescheiden funktionsfähig zu halten, würde einen Einsatz von Menschen, Kapital und Material erfordern, der 1994 nicht zur Verfügung stand. Um ein nahe liegendes Beispiel zu wählen: Von den vormals 758 Richtern gab es im November 1994 noch 244, von den 70 Staatsanwälten noch 12 und von den 631 Mitarbeitern in Justizbehörden noch 137.<sup>58</sup> Richter und Staatsanwälte waren überdies in der belgischen Tradition des kontinentaleuropäischen Rechtssystems ausgebildet und sprachen Französisch, was auf den Argwohn der, zumindest auf Leitungsebene, nahezu ausschließlich anglophonen FPR stieß. Diese hatte schon während des Völkermords gefordert, und die Forderung durch etliche Festnahmen untermauert, dass die für den Völkermord Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssten – »to end impunity«, wie der Slogan in Anspielung auf die Straflosigkeit ethnisch motivierter Straftaten in der ruandischen Vergangenheit lautete – und waren darin von allen Parteien der Übergangsregierung und des Übergangsparlaments unterstützt worden.<sup>59</sup> Alle, Hutu wie Tutsi, wollten keinen Zweifel daran lassen, dass das künftige Ruanda nicht mit der Hypothek ungesühnter Verbrechen belastet werden dürfe.

Mit diesem Vorsatz standen beide Bevölkerungsgruppen nicht allein. Die internationale Gemeinschaft, über deren Versagen zur Verhütung und Bekämpfung des Völkermords schon viel geschrieben worden ist,<sup>60</sup> richtete

56 1994 gab es in Ruanda 145 Gemeinden (*communes*), denen jeweils ein Bürgermeister (*bourgmeestre*) vorstand.

57 Vgl. Kinzer, A Thousand Hills, S. 182; Roméo Dallaire, Handschlag mit dem Teufel, Frankfurt am Main 2005, S. 522, 564f.

58 Vgl. die Tabelle in Repubulika y'u Rwanda (National Service of Gacaca Courts), Summary, S. 26 und 48.

59 Vgl. Urs P. Behrendt, Die Verfolgung des Völkermordes in Ruanda durch internationale und nationale Gerichte, Berlin 2005, S. 164f. sowie das »Protocole d'accord entre les forces politiques FPR, MDR, PDC, PDI, PL, PSR et UDPR sur la mise en place des institutions nationales« vom 24.11.1994, in: Jean Gakwaya u.a. (Hg.), Codes et lois usuels du Rwanda, S. 71f.

60 Aus der Vielzahl der Publikationen seien nur genannt: Des Forges, Kein Zeuge darf überleben, S. 707–810; Dallaire, Handschlag mit dem Teufel, S. 379–428, 522–574; Linda Melvern, Ruanda. Der Völkermord und die Beteiligung der westlichen Welt, Kreuzlingen/München 2004, S. 107–123, 262–314; weniger kritisch zur Verantwortung der Staatengemeinschaft Alan J. Kuperman, The Limits of Humanitarian Intervention. Genocide in Rwanda, Washington D.C. 2001, S. 23–119.

im November 1994 einen Strafgerichtshof ein, dessen Aufgabe es war, Völkermordverbrechen und »systematische, weitverbreitete und flagrante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht«, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1994 begangen worden waren bzw. noch begangen werden sollten, zu ahnden.<sup>61</sup> Nach dem Willen des UN-Sicherheitsrats sollte sich der Gerichtshof, dem Beispiel des im Mai 1993 geschaffenen Jugoslawien-Tribunals folgend (mit dem es im Übrigen organisatorisch eng verzahnt war), auf ehemals hochrangige, einflussreiche Täter konzentrieren, um durch deren Bestrafung »zur nationalen Aussöhnung wie auch zur Wiederherstellung und Wahrung des Friedens« beizutragen.<sup>62</sup>

Dass Ruanda, das 1994 nichtständiges Mitglied des UN-Sicherheitsrats war, als einziges Mitglied dieses Gremiums gegen die Einsetzung des Ruanda-Tribunals stimmte, mutet vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung und etlicher inhaltsgleicher Erklärungen ruandischer Politiker in den Monaten zuvor befremdlich an. Darauf wird noch zurückzukommen sein. Die Gegenstimme markierte jedenfalls einen deutlichen Missklang, der sich bis heute, mal mehr, mal weniger klar vernehmbar, durch das Verhältnis zwischen dem »Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda« und Ruanda selbst zieht. Das Tribunal sei nicht effizient genug, blind für die ruandische Geschichte und Kultur und unsensibel gegenüber den Überlebenden, lauten die Vorwürfe. Auch darauf wird noch zurückzukommen sein.

Ende August 1996 wurde vom ruandischen Übergangsparlament das erste Gesetz verabschiedet, das eine strafrechtliche Ahndung von Völkermordverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ermöglichen sollte.<sup>63</sup> In den gut zwei Jahren, die seit dem Völkermord vergangen waren, war mit Hochdruck an dem Wiederaufbau der Justiz gearbeitet, waren Staatsanwälte und Richter ausgebildet worden und hatten in Kigali Konferenzen stattgefunden, die internationales Wissen über den Umgang mit Massenverbrechen vermitteln wollten.<sup>64</sup> Das Gesetz wies die Verfahren noch zu bildenden Sonderkammern bei den ordentlichen Gerichten und den Militärgerichten zu (Artikel 19). Die Tatverdächtigen wurden je nach Tatschwere in vier Kategorien

61 So in Absatz 4 der Präambel der Resolution 955 (1994) vom 8.11.1994, vgl. die deutsche Übersetzung der Resolution u. a. in: Vereinte Nationen, 1/1995, S. 39–43.

62 Zitiert nach Absatz 7 der Präambel.

63 Loi organique n° 08/96 sur l'organisation des poursuites des infractions constitutives du crime de génocide ou de crimes contre l'humanité, commises à partir du 1<sup>er</sup> octobre 1990 (<http://www.unhcr.org/refworld/type,LEGISLATION,,RWA,3ae6b4fec,0.html>).

64 Vgl. Paul Christoph Bornkamm, Rwanda's Gacaca Courts. Between Retribution and Reparation, Oxford 2012, S. 22 f.; William A. Schabas, Post-Genocide Justice in Rwanda: A Spectrum of Options, in: Phil Clark/Zachary D. Kaufman (Hg.), After Genocide. Transitional Justice, Post-Conflict Reconstruction and Reconciliation in Rwanda and Beyond, London 2008, S. 212 f.

eingeteilt, vom Organisator des Völkermords und Massenmörder über den einfachen Mörder und Schläger bis hinunter zum Plünderer (Artikel 2). Die Höchststrafe konnte auf Tod lauten, doch bestand generell die Möglichkeit, das Strafmaß durch ein frühes Geständnis erheblich zu mildern (Artikel 15 und 16), im günstigsten Fall sollte z. B. ein Mörder nur eine Freiheitsstrafe von sieben Jahren erhalten. »Durch ein System, das geringere Strafen für geständige Verdächtige vorsah, sollte dazu beigetragen werden, die Wahrheit über das, was zwischen 1990 und 1994 geschehen war, herauszufinden«, meinte dazu Martin Ngoga, von Juli 2006 bis Oktober 2013 Generalstaatsanwalt von Ruanda, und im Hinblick auf die Kategorisierung der Täter fügte er hinzu »sie berücksichtigte den Umstand, dass zwar die Beteiligung der Bevölkerung am Völkermord sehr hoch gewesen war, doch nur eine kleine Zahl von Führern den Völkermord geplant und dazu aufgerufen hatte. Die Kategorisierung der Verdächtigen entsprach dem Grad ihrer Verantwortlichkeit für begangene Verbrechen.«<sup>65</sup>

Unumstritten war der justizielle Weg nicht, trotz regelmäßiger Bekenntnisse zur einheits- und friedensbildenden Kraft der Justiz. Besonders die Strafmilderungen wurden von Überlebenden und Abgeordneten als viel zu großzügig, als nur notdürftig kaschierte Form der Amnestie kritisiert. Sie forderten höhere Strafen vor allem für Völkermordverbrechen, da diese nicht mit den aus anderen Gründen als der ethnischen Vernichtung begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit gleichgestellt werden dürften.<sup>66</sup> Wie um diese Stimmen zu besänftigen, boten die ruandischen Justizbehörden der Öffentlichkeit am 24. April 1998 ein besonderes Schauspiel: 21 Männer und eine Frau wurden auf Plätzen oder in Stadien im Norden, Süden, Osten und Westen des Landes erschossen. Sie waren von den Sonderkammern in Gerichtsverfahren, die in aller Kürze eine vorher feststehende Schuld bestätigten, zum Tode verurteilt worden.<sup>67</sup> »Die Verabreichung einer schmerzhaften Medizin war nötig, um unsere kranke Gesellschaft zu heilen; es war eine Demonstration für alle, dass die Tage der Straflosigkeit vorüber waren und jeder sich seiner Verbrechen

65 »Introducing a system which traded decreased sentences for suspects' confessions of their crimes was intended to help discover the truth of what happened between 1990 and 1994. [...] [Categorisation] acknowledged the fact that, although the populations' participation in the genocide had been extremely high, a small number of leaders had planned and incited the genocide. The categorisation of suspects identified the level of their responsibility for crimes committed.« Martin Ngoga, *The Institutionalisation of Impunity: A Judicial Perspective on the Rwandan Genocide*, in: ebenda, S. 326.

66 Vgl. Bornkamm, *Rwanda's Gacaca Courts*, S. 25; Françoise Digneffe/Jacques Fierens (Hg.), *Justice et Gacaca. L'expérience rwandaise et le génocide*, Namur 2003, S. 54.

67 Vgl. Colin M. Waugh, Paul Kagame and Rwanda. Power, Genocide and the Rwandan Patriotic Front, Jefferson (NC) und London 2004, S. 173 f.

stellen musste«, lautete der entsprechende Kommentar in einer Zeitung,<sup>68</sup> und schmerhaft, wenn auch nicht in durchweg lebensverkürzender Finalität, war die Medizin allemal. Für die Hälfte der etwa 1200 Personen, die sich zwischen Dezember 1996 und Dezember 1998 vor Gericht zu verantworten hatten, lautete das Urteil auf Tod (18,21 %) oder lebenslange Inhaftierung (32,1 %). Fast ein Fünftel der Angeklagten (17,97 %) war immerhin freigesprochen worden,<sup>69</sup> was als Beleg dafür angeführt wurde, dass die ruandische Justiz keinesfalls, wie von exilruandischen Kreisen in Europa und Nordamerika behauptet,<sup>70</sup> eine Rachejustiz sei. Sie habe beachtliche Fortschritte gemacht und die Verfahren entsprächen internationalen Standards, hieß es in einem UN-Bericht.<sup>71</sup>

Damit war das Thema abgeschlossen, zunächst zumindest, und das Augenmerk konnte auf ein anderes Problem gerichtet werden, das täglich größer wurde. Nach Ruanda zurückkehrende Hutu-Flüchtlinge, die der Teilnahme am Völkermord beschuldigt wurden, ließen die Zahl der Gefängnisinsassen rasant steigen. Über 120 000 waren es um die Jahrtausendwende, zehnmal mehr, als Haftraum in den ohnehin desolaten ruandischen Gefängnissen vorhanden war.<sup>72</sup> Weiterhin ausschließlich auf die Tätigkeit der Sonderkammern zu setzen, wäre einem Todesurteil für die allermeisten Häftlinge gleichgekommen. Selbst wenn die durchschnittliche Zahl von jährlich tatsächlich nur rund 600 Verfahren um ein Mehrfaches erhöht worden wäre, hätte es leicht länger als ein Menschenleben gedauert, bis alle Verfahren eröffnet worden wären. Eine Lösung für diese menschenunwürdige Situation musste gefunden werden und sie wurde in der ruandischen Geschichte gefunden. »Gacaca« lautete das Zauberwort, das nicht nur die schnelle Schaffung vieler tausend Gerichte garantieren, sondern auch den Prozess der Einigung und Versöhnung unter den Ruandern beschleunigen und zugleich festigen sollte. »Die Wahrheit über all das herauszufinden, was in Ruanda geschehen ist: wer 1994 in welcher Zelle<sup>73</sup> lebte, wer dort nicht mehr lebt, wer getötet worden ist, wer getötet hat, was

68 »Painful medicine was necessary to heal our sick society, an example to all that the days of impunity are over and everyone must answer for his crimes«, zitiert nach Kinzer, A Thousand Hills, S. 213.

69 Zu den Zahlenangaben vgl. Université Nationale du Rwanda, Centre de Gestion des Conflits, Les Juridictions Gacaca et les Processus de Réconciliation Nationale, Butare 2001, S. 25.

70 Vgl. z.B. das Communiqué 10/97 des Centre de Lutte contre l’Impunité et l’Injustice au Rwanda, <http://www.cliir.org/detail/com0101997-liste-de-presumes-genocidaires-presumption-dinnocence-violee.html>.

71 Vgl. den Report of the situation of human rights in Rwanda, A/54/359, vom 17.9.1999, Abs. 129.

72 Vgl. Université Nationale du Rwanda, Centre de Gestion des Conflits, Les Juridictions Gacaca et les Processus de Réconciliation Nationale, S. 26 ; Waugh, Paul Kagame and Rwanda, S. 167.

73 Bei der Zelle (*cellule*) handelte es sich 1994 um die unterste Verwaltungseinheit.

zerstört worden ist, usw.«, das sei, gefolgt von der Bestrafung der Hauptverantwortlichen und der Beschleunigung der Prozesse, das oberste Ziel der zu reaktivierenden Gacaca-Justiz, wie ein Minister Ende 1999 erklärte.<sup>74</sup> Inhaltlich orientierte sich das Gacaca-Gesetz vom 26. Januar 2001 an den Kompetenzen der Sonderkammern, das heißt, wie diese sollten die Gacaca-Gerichte die mutmaßlichen Täter von Völkermordverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit kategorisieren, bestrafen und dabei die Einsicht in das begangene Unrecht mit weitreichenden Strafnachlässen belohnen. Zwei gewichtige Unterschiede gab es allerdings: Die Richter und – erstmals in der Geschichte der Gacaca-Justiz – Richterinnen waren keine Berufs-, sondern Laienrichter, und einen Staatsanwalt bzw. Verteidiger gab es nicht. Die lokale Bevölkerung, mit Tat und Tatort vertraut, sollte be- oder entlastende Informationen liefern, die von ihr gewählten Richterinnen und Richter sollten das Urteil sprechen.<sup>75</sup>

Die Haltung zur Vergangenheit, die sich bis zum Jahr 2002 in Ruanda entwickelt hatte, stellte sich damit wie folgt dar: Nachdem Krieg und Völkermord beendet und das alte Regime besiegt worden waren, fiel bald die Entscheidung, die Vergangenheit strafrechtlich aufzuarbeiten, und zwar auf internationaler und nationaler Ebene. Art und Dimension der Verbrechen erheischten eine einmütige Verurteilung, sie gaben die Wahrheit vor, die konsensuell benannt und solidarisch unter Rechtsnormen subsumiert werden sollte. Begriffe wie »Sieger« oder »Besiegte« waren diesem Vorgang fremd, Gegensätzliches musste, wie es schien, nicht in einen Ausgleich gebracht werden. Zum spanischen Modell der Vergangenheitsaufarbeitung könnte der Unterschied größer nicht sein, obwohl wie dort Täter und Opfer in einem Land zusammenleben mussten. Im Vergleich zu Frankreich fällt wegen der 22 öffentlichen Exekutionen allenfalls die Parallele zum Säuberungsfuror der Post-Kollaboration auf. In Südafrika, wo die Verbrechen der Vergangenheit auch öffentlich verhandelt wurden, hatte die Wahrheits- und Versöhnungskommission keine Bestrafungskompetenz. Außerdem waren es die Verbrechen beider Seiten, die dort zur Verhandlung standen. Und mit Deutschland hatte Ruanda zwar die Verbrechensbezeichnung gemein und auch der jeweiligen Einsetzung einer internationalen Strafinstanz können ähnliche Hoffnungen und Ziele unterstellt werden, ansonsten aber war die Ausgangslage völlig verschieden, vor allem darum, weil in Ruanda Täter und Opfer weiterhin zusammenleben mussten.

Kurzum, trotz einiger Übereinstimmungen mit historischen Vorläufern war und ist der ruandische Weg der Vergangenheitsaufarbeitung in weiten Teilen

74 Vgl. Digneffe/Fierens (Hg.), *Justice et Gacaca*, S. 79.

75 Loi organique n° 40/2000 du 26/1/2001 portant création des »juridictions Gacaca« et organisation des poursuites des infractions constitutives du crime de génocide ou de crimes contre l’humanité, commises entre le 1<sup>er</sup> octobre 1990 et le 31 décembre 1994 (<http://www.unhcr.org/refworld/type,LEGISLATION,,RWA,3c-5fdd404,0.html>).